

Allgemeine Vermietbedingungen

1. Mietpreise und Berechnung

- a) Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils Vertragsschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Etwaig benötigte Mehr-km werden bei Fahrzeugrückgabe laut gültiger Preisliste berechnet. Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährggebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters. Während der an Mietzeit anfallende Bußgelder und sonstige Strafgebühren hat ausschließlich der Mieter zu tragen. Das Mietfahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben, andernfalls fallen Betankungskosten gemäß Mietvertrag an. Durch den Mietpreis sind abgegolten die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 3 dieser Vermietbedingungen sowie Kosten für Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen.
- b) Die Berechnung des Mietpreises erfolgt bis zu dem im Mietvertrag festgelegten Tag der Fahrzeugrücknahme. Die Berechnung erfolgt Nächsteweise. Wird das Mietfahrzeug vor der vereinbarten Zeit zurückgegeben, erfolgt keine Reduzierung des Mietpreises, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.

2. Reservierungen und Zahlungsbedingungen

- a) Reservierungen sind nur nach schriftlicher Reservierungsbestätigung durch den Vermieter verbindlich.
- b) Bei Vertragsschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtmietpreises, mindestens jedoch 250,00 € zu leisten. Die Restsumme zum Gesamtmietpreis ist bis spätestens 4 Wochen vor Mietantritt ohne gesonderte Aufforderung zu leisten.
- c) Bei kurzfristiger Anmietung weniger als 4 Wochen vor Mietantritt, wird die gesamte Mietzahlung mit Vertragsschluss vollständig, bereits vor Fahrzeugübernahme, fällig.
- d) Mahngebühren werden mit 10,00 € pro Mahnung berechnet.

3. Versicherungsschutz

Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit Deckung für Sach-, Vermögens- und für Personenschäden bis max. 100.000.000,00 €.
- Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen eines Teil- bzw. Vollkaskoschutzes mit einem Selbstbehalt pro Schadenfall in Höhe von 1000,00 €, soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen, insbesondere entsprechend Ziff. 12 dieser Vermietbedingungen.

4. Rücktritt und Umbuchung

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht in nachfolgend beschriebenen Umfang ein.
- b) Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung/Anmietung werden folgende Stornogebühren fällig:
 - 10 % des Mietpreises bis zum 100. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn mindestens jedoch 75,00 €
 - 20 % des Mietpreises vom 99.-61. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

- 40 % des Mietpreises vom 60.-30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
- 60 % des Mietpreises vom 29.-15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
- 70 % des Mietpreises vom 14.-8. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
- 80 % des Mietpreises ab dem 7. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
- 90 % des Mietpreises ab 48 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn.

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-Abholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung empfohlen

- c) Soweit freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres bei dem Vermieter vorhanden sind, ist eine Umbuchung bis 30 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Aufpreis möglich, sofern die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten wird. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes nach erfolgter Buchung ist nicht möglich.
- d) Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.
- e) Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

5. Kautio

- a) Eine Kautio in Höhe der Vereinbarung im Mietvertrag muss bei Fahrzeugübernahme direkt an den Vermieter geleistet werden.
- b) Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautio zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden etc.) werden bei Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautio verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages/Gutachtens abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Übernahmeverpflichtung hat der Vermieter das Recht die Kautio zurückzubehalten.

6. Übergabe, Rückgabe, Reinigungskosten

- a) Die Fahrzeugübernahme erfolgt am 1. Miettag ab 16:00 Uhr, die Rückgabe am letzten Miettag bis 12:00 Uhr, sofern im Mietvertrag nichts anderes geregelt ist. Wird das Mietfahrzeug verspätet zurückgebracht, pro angefangener halben Stunde der Verspätung, eine zusätzliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 25,00 € berechnet. Auch hier bleibt es dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
- b) Das Mietfahrzeug ist innen und außen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Alle Schränke, Truhen, Waschraum, Toilette, Führerhaus und Fußboden sind feucht auszuwischen. Der Fäkalientank der Toilette ist zu entleeren und auszuspülen. Für die Reinigung dürfen keine Scheuermittel verwendet werden. Die Fenster dürfen nicht mit spiritushaltigen Reinigungsmitteln gereinigt werden. Für durch unsachgemäße Reinigung entstandene Schäden haftet der Mieter.
- c) Ist die Reinigung nicht oder nur zum Teil erfolgt, so hat der Mieter für eine Innenreinigung 60,00 €, für eine Außenreinigung 25,00 €, für eine Toilettenreinigung 80,00 € zusätzlich zu entrichten. Bei hartnäckigen besonderen Verunreinigungen (z.B. Flecken, Verunreinigungen durch Tierhaare etc.) wird der zusätzliche Reinigungsaufwand mit weiteren, hinzukommenden, 100,00 € berechnet. Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. In notwendigen Ausnahmefällen ist der Vermieter

berechtigt die Reinigung durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen. Hierdurch entstehende weitere Kosten trägt der Mieter.

7. Fahrer

Die Fahrer müssen im Mietvertrag angegeben werden und mindestens 8 Monate im Besitz der für das Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sein. Die Fahrer müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

8. Ersatzfahrzeug

- a) Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie im Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich unangemessen oder wird durch den Vermieter verweigert. Hierdurch entstehende höhere Nebenkosten, wie Fahr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten gehen zulasten des Mieters. Soweit berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme eines größeren Fahrzeuges als vertragsgemäße Leistung ablehnen.
- b) Akzeptiert der Mieter ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer kleineren Fahrzeugkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien.
- c) Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Die Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

9. Obliegenheiten des Mieters

- a) Das Mietfahrzeug darf nur zu den Camping üblichen Zwecken benutzt werden. Die Nutzung von Personen mit ansteckenden oder anzeigepflichtigen Krankheiten ist nicht gestattet.
- b) Das Mietfahrzeug darf – ausgenommen in nachzuweisenden Notfällen – nur Vermieter selbst bzw. dem/den im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges den Vermieter bekanntzugeben und von diesen eine Kopie der Fahrerlaubnis und des Personalausweises/amtliches Ausweisdokumentes zu hinterlegen.
- c) Der Mieter verpflichtet sich vor Überlassung des Mietfahrzeuges an einen weiteren Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht, den Fahrer über die Geltung und den Inhalt der Vermietbedingungen zu informieren.
- d) Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes, Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes etc.) ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Mietfahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich

aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zulassungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (insbesondere Fahrzeughöhe, Breite) und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

- e) Es ist untersagt das Fahrzeug unter anderem zu verwenden:
- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
 - zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
 - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind;
 - zur Weitervermietung, Untervermietung oder Leihe;
 - zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen;
 - zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung;
 - zu Fahrschulübungen, Geländefahrten;
 - für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf ein nicht zum Befahren vorgesehenes Gelände.
- f) Fahrten in Kriegsgebiete und Krisengebiete sind unzulässig. Fahrten in europäische Länder sind grundsätzlich zulässig, es sei denn es handelt sich um Fahrten nach Russland, Belarus, Ukraine, Bulgarien, Moldau, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, kanarischen Inseln, Madeira, Zypern (inklusive Nordzypern) oder Azoren. Fahrten in außereuropäische Länder sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über Verkehrsvorschriften, Zollvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.
- g) Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150,00 € ohne Nachfrage beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters, die zumindest in Textform vorliegt, in Auftrag gegeben werden. Die Erstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt entsprechend den Vorgaben der Vermietbedingungen haftet. Darüberhinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austauschteile/Alteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt (Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe). Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht, die Austauschteile/Alteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.
- h) Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

10. Unfall oder Schadensfall

Der Mieter/Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendung-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Der Mieter/Fahrer darf sich so lange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entferns vom Unfallort im Sinne des § 142 StGB ist zu beachten. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei unverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten

des Unfall- oder Schadensereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zumindest in Textform zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und die Bezeichnung der unfallaufnehmenden Polizeidienststelle enthalten. Schadensersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeugs dem Vermieter mitzuteilen.

11. Haftung des Vermieters

- a) Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- b) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei der Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen/vergessen werden.

12. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, pro Schadenfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung vorsehen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug haftet er ab Verzugsbeginn entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.
- b) Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Für den Fall, dass der Mieter/Fahrer den Schadenfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grobfahrlässiger bei führt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter/Fahrer eine Verletzung der in den Ziffern 7 (Mindestalter des Fahrers), 6 (Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe), 9 a) c) d) e) f) g) h) (Obliegenheiten des Mieters), 10 (Unfall oder Schadenfall) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der oben genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des

- Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.
- c) Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
 - d) Für Schäden am Fahrzeug oder einem Dritten durch mitgeführte Tiere haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben.
 - e) Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
 - f) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.
 - g) Der Mieter hat bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen.
 - h) Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten.

13. Allgemeine Bestimmungen

- a) Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
- b) Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.
- c) Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- d) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte in eigenem Namen.

14. Datenerhebung, -verarbeitung, und -nutzung

- a) Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 6 Abs. 1a) der DSGVO.
- b) Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter an andere beauftragte Dritte (z.B. Versicherungen, Rechtsanwälte etc.) erfolgen.
- c) Darüber hinaus kann eine Weitergabe personenbezogener Vertragsdaten an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft) besteht. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt persönliche Daten des Mieters im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen, die sich während der Mietdauer ergeben haben (z.B. Bußgeldbescheide, Bußgelder und sonstige Gebühren) weiterzugeben. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit diese für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

15. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- b) Änderungen der allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen.

Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.

- c) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung wird diese durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem gewünschten Zweck am nächsten kommt.
- d) Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- e) Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustandekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- f) Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.